

KÖNIGLICH PREUSSISCHES
PATENT
WODURCH
ALLE UNTERTHANEN
UND
VASALLEN
SR. KÖNIGL.
MAJEST.
SO SICH
IN OESTERREICHISCHEN
DIENSTEN
BEFINDEN MÖCHTEN
ZURÜCK BERUFEN WERDEN.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Privilegirten
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.



WIR FRIDERICH, von
Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-
Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,
Neufchatel und Valengin, wie auch der Graf-
schaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg und Crof-
sen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehr-
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda.
&c. &c. &c. Entbieten allen und jeden Unfern
Vassallen und Unterthanen, so sich in Oesterreichischen Dien-
sten befinden, Unfern gnädigen Grusz und geneigten Willen.

Es ist Welt-bekant, und durch die untrügliche Bewei-
se nunmehr dargethan worden, das Wir die Waffen ge-
gen den Wienerischen Hof aus keiner andern Ursache er-
griffen, als um die von demselben gegen Uns geschmie-
dete.

dete, und auf dem Ausbruch gestandene gefährliche Anschläge zu hintertreiben, und denenselben zuvor zu kommen, daß Wir Uns also lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befinden.

Ob wir nun zwar bloß mit der Käyserin Königin im Kriege begriffen sind, mit des Römischen Käysers Majestät aber nicht das geringste zu demeliren haben; ferner auch, so wenig in denen Reichs-als natürlichen Gesetzen verboten ist, eine von einem andern Reichs-Stande augenscheinlich angedrohte feindliche Gefahr durch deren Zuvorkommung abzuwenden; zumal, wenn das Oberhaupt des Reichs mit dem Gegentheile in solcher Verbindung stehet, daß von demselben weder Gerechtigkeit noch Assistentz zu erwarten, und endlich Wir auch auffer Unsern Reichs-Ländern ein souveraines Königreich und andere souveraine und independente Länder besitzen, folglich Unsere Militair- und Civil-Bediente, lediglich von Uns, als einem souverainen Könige und Landes-Herrn, dependiren, und auffer Uns niemand in der Welt ist, dessen Befehlen sie zu gehorchen schuldig wären, so hat es der Wienerische Hof doch dahin zu bringen gewußt, daß der Käyserl. Reichs-Hofrath sich auf eine so ungereimte als unerlaubte Art unterstanden, an Unsere Vasallen, Unterthanen und Bediente anmaßliche Mandata und Avocatoria ergehen zu lassen, um sie gegen Uns aufzuwiegeln.

Dieses an sich so unkräftige als Gesetz-wiedrige Verfahren halten Wir zwar um so weniger der geringsten Achtung würdig, als Wir von dem getreuesten Attachement und Devotion Unserer Unterthanen ohnedem genugsam versichert sind, daß sie sich durch dergleichen unbefugte vermeintliche Befehle und Avocatoria nicht irre, noch von dem Uns schuldigen Gehorsam, Pflicht und Treue abwendig machen lassen werden. Da Wir aber solches aufrührerische Unternehmen lediglich denen Intriguen des Wienerischen Hofes zuzuschreiben haben; so werden Wir dadurch veranlasset, auf rechtmäßige Gegen-Mittel bedacht zu seyn, und befehlen solchemnach hiermit, und in Krafft dieses allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche aus Unseren sämtlichen Ländern gebürtig sind, und darinn Güther und Vermögen, es sey viel oder wenig, haben, vor jetzo aber in der Käyserin-Königin Militair-Civil- oder Hof

Hof-Diensten stehen, oder sich sonst in derselben Landen aufhalten, daß sie nach Vernehmung dieses Unfers gedruckten Mandats und dessen beglaubter Abschrift, und zwar binnen zwey Monathen vom heutigen Dato an, ohne Verlehrung einiger Zeit, die Kâyserl. Königliche, es sey Militair-Hof-und Civil-Dienste verlassen, sich bey Uns gehörig melden, und dagegen versichert seyn sollen, daß sie hinwiederum in Unfern Diensten dergestalt placiret werden, daß sie Gelegenheit haben, Uns und dem Vaterlande ihre getreue Dienste erweisen zu können, wie sie sich dann auch Unserer Gnade zu erfreuen und nicht zu befürchten haben, daß sie wegen ihrer bisherigen Entfernung und Abwesenheit zur Verantwortung gezogen, oder ihnen was zur Last geleyet werden solle.

Dahingegen diejenige Unserer Vasallen und Unterthanen, welche diesem Unferm allergnädigsten Befehl die schuldige gehorsamste Folge nicht leisten, und mutwillig ausbleiben, mit Unserer allerhöchsten Ungnade und Confiscation ihres sämtlichen Vermögens gestrafet, und solches zu Schadloshaltung derjenigen Unserer Unterthanen und Bedienten angewendet werden soll, welche etwa durch Repressalien, von Seiten des Wienerischen Hofes, in Schaden und Verlust gesetzt werden möchten.

Zu Urkund haben Wir dieses Unser Patent durch den öffentlichen Druck publiciren, und sonst gehörig bekannt machen lassen, damit sich ein jeder, dem solches angehet, gehorsamst darnach achten, und für der angedroheten Strafe hüten könne. Gegeben zu Berlin, den 2ten Novembr. 1756.

Friderich.



Heinrich Gr. v. Podewils. Finkenstein.